

Neues Erbrecht erleichtert die familieninterne Nachfolgeregelung

Anfangs 2023 trat das revidierte Erbrecht in Kraft, wir haben darüber bereits in Fazit 1/2022 berichtet. Um die Verfügungsfreiheit zu erhöhen, wurden die Pflichtteile angepasst. Somit können familieninterne Nachfolgeplanungen erleichtert werden. Der folgende Artikel beleuchtet einige Aspekte der familieninternen Unternehmensnachfolge.

Häufig geht vergessen, dass ein Nachfolgeprozess mehrere Jahre beanspruchen kann. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Finanzierung, aber bei weitem nicht der einzige. Unternehmensnachfolgen innerhalb der Familie unterliegen den Restriktionen des Ehe- und Erbrechts.

Mehr Spielraum nach neuem Erbrecht

Mit dem neuen Erbrecht gibt es mehr Spielraum, ein Beispiel anhand eines verheirateten Ehepaars mit zwei Kindern soll dies verdeutlichen: Der Firmeninhaber¹ verstirbt und hinterlässt ein Nachlassvermögen von netto CHF 1.5 Mio. inkl. einem Unternehmen im Wert von CHF 800'000 (güterrechtliche Teilung ist erfolgt). Nach gesetzlicher Erteilung geht die Hälfte des Nachlasses an die Ehefrau und je CHF 375'000 an die Kinder. Wenn eines der Kinder die Firma übernehmen will, so fehlen ihm CHF 425'000. Mit dem neu-

en Erbrecht beträgt die frei verfügbare Quote in dieser Konstellation die Hälfte des Nachlasses, CHF 750'000. Dazu müsste der Vater mindestens ein Testament verfassen und eine entsprechende Begünstigung niederschreiben. Die Differenz von CHF 50'000 zum Unternehmenswert sollte für den Nachfolger zu finanzieren sein.

Güterrecht nicht vergessen

Es ist entscheidend, unter welchem Güterstand die Ehe geführt wird und aus welcher Gütermasse die Anfangsinvestitionen bei Gründung oder Kauf eines Unternehmens stammen. Denn bei der Nachfolge sind die güterrechtlichen Zuordnungen zu beurteilen. Zudem sind die Mehrwerte zu berücksichtigen. Wir empfehlen, den Güterstand und die entsprechenden güterrechtlichen Regelungen in einem Erbvertrag zu vereinbaren. Ein solcher Vertrag kann auch rückwirkend auf den Eheschluss abgeschlossen werden.

Handlungsbedarf zu Lebzeiten

Eine Nachlassplanung sollte frühzeitig angegangen werden, obwohl das für viele Unternehmer ein Tabuthema ist. Das Thema ist meistens zeitintensiv und komplex, da viele Fragen ineinandergreifen. Basierend auf der Nachlassplanung sollte ein Testament oder ein Ehe- und Erbvertrag zu Lebzeiten abgefasst werden. Bestehende Testa-

mente und Erbverträge sind auf die neuen Pflichtteile zu überprüfen, ebenso auf Schenkungen. Mit dem neuen Erbrecht sind Zuwendungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, nach Abschluss eines Erbvertrages anfechtbar. Im Erbvertrag kann aber ein ausdrücklicher Vorbehalt angebracht werden, dass Schenkungen zu Lebzeiten weiterhin möglich sein sollen.

Exkurs private Vorsorge

Das neue Erbrecht sorgt hier für eine Klarstellung. Vorsorgeguthaben der Säule 3a fallen nicht in das Nachlassvermögen, sondern die Begünstigten haben einen direkten Anspruch gegenüber der Bank oder Versicherung. Allerdings werden diese Guthaben bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt.

Ausblick

Die Erbrechtsrevision ist damit noch nicht abgeschlossen. In einer weiteren Etappe sind derzeit weitere Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge in Diskussion. Mit der Reform gemäss Botschaft des Bundesrates vom Juni 2022 soll die Auflösung von Unternehmen aus erbrechtlichen Gründen vermieden und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Stabilität von KMU-Betrieben beigetragen werden. Die wichtigsten Eckpunkte sind:

Fortsetzung Seite 2 oben

Die untenstehenden Grafiken illustrieren die Änderungen der Pflichtteile beim Erbrecht:

	Gesetzliche Erteilung	Bisherige Pflichtteile & freie Quote	Neue Pflichtteile & freie Quote	Fazit
Beispiel 1: Der Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner /eingetragenen Partner und Kinder	Ehegatte (1/2) 	Nachkommen (3/8)  Ehegatte (1/4) frei verfügbar (3/8)	Nachkommen (1/4)  frei verfügbar (1/2) Ehegatte (1/4)	Die freie Quote erhöht sich um 1/8 und beträgt 1/2.
Beispiel 2: Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner /eingetragenen Partner und seine Eltern	Eltern (1/4)  Ehegatte (3/4)	frei verfügbar (1/2)  Ehegatte (3/8) Eltern (1/8)	frei verfügbar (5/8)  Ehegatte (3/8)	Die freie Quote erhöht sich um 1/8 und beträgt 5/8.
Beispiel 3: Erblasser ist nicht verheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft und hinterlässt seine Eltern	Eltern (1/1) 	Eltern (1/2)  frei verfügbar (1/2)	frei verfügbar (1/1) 	Die freie Quote erhöht sich um 1/2 und ist vollständig frei verfügbar.

¹aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

Fortsetzung von Seite 1

- Ein Erbe soll das Unternehmen übernehmen können, auch wenn der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Auf Antrag können Gerichte künftig einem Erben unter gewissen Voraussetzungen das gesamte Unternehmen zuweisen. Damit soll die Zerstückelung oder Schliessung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen verhindert werden.
- Die Erbteile der übrigen Erben müssen bei der Zuweisung berücksichtigt werden. Hat der Unternehmensnachfolger Probleme, die anderen Erben sofort auszuzahlen, schlägt der Bundesrat die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs vor. So soll namentlich vermieden wer-

den, dass die Übernahme des Unternehmens zu Liquiditätsproblemen führt.

- Ausserdem legt der Entwurf des Bundesrats spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens im Rahmen der Erbteilung fest (Anrechnungswert im Zeitpunkt der Zuwendung, Unternehmensbewertung, Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Teilen).

- Um diejenigen Erben zu schützen, die vom Erblasser auf den Pflichtteil gesetzt werden können, sieht der Entwurf des Bundesrats besondere Regelungen vor. So ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass diesen der Pflichtteil gegen deren Willen in Form einer Min-

derheitsbeteiligung an einem Unternehmen zugewiesen werden kann.

Diese Revision des Erbrechts ist allerdings ins Stocken geraten. Nach der Umsetzung der ersten Etappe ist der Ständerat auf eine erneute Revision des Unternehmenserbrechts gar nicht erst eingetreten. Es liegt nun am Nationalrat, weitere Feinabstimmungen zu treffen.

Fazit

Das Thema Nachfolgeplanung bleibt herausfordernd und kostet Zeit und Geld. Eine umfassende Planung unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, ehe- und erbrechtlicher sowie steuerrechtlicher Aspekte ist notwendig, um Konflikte zu vermeiden.

Erhöhung der MWST-Sätze auf den 1. Januar 2024 – wichtige Hinweise

Aufgrund der Annahme der AHV 21 Reform im letzten Jahr, werden die MWST-Sätze auf den 1. Januar 2024 erhöht.

Der anzuwendende MWST-Satz richtet sich nach dem Zeitpunkt der Erbringung der Leistung. Bei periodischen Leistungen (z. B. Service-/Wartungsverträge) ist somit der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Für Dienstleistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht

werden, gelten die heute gültigen MWST-Sätze. Für Dienstleistungen, die ab 1. Januar 2024 erbracht werden, gelten die neuen MWST-Sätze.

Bei periodenübergreifenden Leistungen sind die Leistungen nach Datum oder Zeitraum der Erbringung getrennt auszuweisen und der für den jeweiligen Zeitraum geltende MWST-Satz ist anzuwenden, was mit erheblichen administrativen Mehraufwand verbunden sein kann.

Kann die Leistungsperiode nicht gesondert ermittelt und in der Rechnung ausgewiesen werden, müssen die gesamten Leistungen mit den höheren, neuen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt werden.

Fazit

Noch verbleiben knapp vier Monate bis die neuen MWST-Sätze gelten. Wir empfehlen IT-Systeme und Buchhaltungsprogramme frühzeitig anzupassen, um für die Änderungen gerüstet zu sein. Ebenfalls sollten Preislisten und Offerten angepasst werden.

	Bis 31.12.2023	Ab 1.1.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz Beherbergungsleistung	3.7%	3.8%

IMPRESSUM

FAZIT:

Information für Kunden und Geschäftspartner

Herausgeber:

Beckmann Wirtschaftsberatung AG

Redaktion:

Elmar Beckmann + Mario Beckmann

Hinweis:

Das vorliegende Fazit gibt aktuelle Entwicklungen aus unseren Fachgebieten wieder. Es ersetzt keinesfalls eine Beratung.

DENKANSTOSS

«Kaum sind die Toten unterm Boden,
schon fangen Erben an zu roden»

Friedrich Löchner, 1915 - 2013
deutscher Dichter und Autor


beckmann
wirtschaftsberatung

 Mitglied von EXPERTsuisse

Pilatusstrasse 35, 6002 Luzern
Telefon +41 41 227 10 00
Homepage www.ebwag.ch